



---

## Kurzinformation

# Kriminalisierung von über Computersysteme begangenen Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art

---

## Fragen

1.

1.1. **Welcher rechtliche Rahmen existiert in Ihrem Staat bezüglich der Umsetzung des „Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung von über Computersysteme begangenen Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art“?**

Auf der Ebene der Europäischen Union und des Europarats wurden in den Jahren 2003 und 2008 zwei internationale Rechtsinstrumente zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geschaffen, welche in nationales Recht umzusetzen waren. Dabei handelte es sich um

1. den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und
2. das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art.

Ziel des ersten Zusatzprotokolls war dabei die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Materialien sowie rassistischer und fremdenfeindlich motivierter Drohungen und Beleidigungen, welche mittels Computersystemen begangen wurden, unter Strafe zu stellen.

Mit dem Gesetzentwurf vom 01. Oktober 2010 (BT Drucksache 17/3124) wurden die Vorgaben der vorgenannten internationalen Rechtsinstrumente durch eine Änderung von **§ 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung)** in nationales Recht umgesetzt. Die Neufassung des § 130 Abs. 1 StGB stellt die Aufstachelung zu Gewalt und Hass gegen Einzelpersonen unter Strafe und präzisiert die Vorschrift darüber hinaus für die im Rahmenbeschluss und im Zusatzprotokoll genannten Gruppen.

---

Nach **§ 130 Abs. 1 StGB** wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

Gemäß **§ 130 Abs. 2 StGB** wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der
  - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
  - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
  - c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder
2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage:

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates** vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit **und zur Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität** betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, abrufbar unter: [1703124 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/1703124).

**Strafgesetzbuch** (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert

---

worden ist, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [German Criminal Code \(Strafgesetzbuch – StGB\) \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/).

### **1.2. Welche spezifischen Maßnahmen wurden zur Bekämpfung, Verhinderung oder Einschränkung der Verbreitung von rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten über das Internet, unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ergriffen?**

Am 1. Februar 2022 startete die **Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA)** ihren Wirkbetrieb. Hierfür wurden Teile der dezentralen Meldestrukturen, welche in den Bundesländern zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet bereits bestanden, zentral zusammengeführt. Rechtsgrundlage für die zentrale Zusammenführung beim Bundeskriminalamt (BKA) ist **§ 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)**.

Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern geht das BKA mit der ZMI BKA gegen Hass und Hetze im Netz vor. Der mit der Justiz und den Polizeien der Länder abgestimmte Bearbeitungsprozess der ZMI BKA soll einer zunehmenden Verrohung der Kommunikation in sozialen Netzwerken entgegenwirken und eine konsequente Bekämpfung von Extremismus und Hasskriminalität im Internet ermöglichen.

Die ZMI BKA nimmt dabei die von den mitwirkungswilligen Kooperationspartnern angelieferten Meldungen an. Anschließend werden diese in Bezug auf ihre strafrechtliche Relevanz sowie mögliche Gefährdungsaspekte geprüft. Nach Möglichkeit wird der mutmaßliche Verfasser festgestellt und im Erfolgsfall der Sachverhalt an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den Bundesländern übermittelt. Zur Bewertung der Strafbarkeit der einzelnen Meldungen steht das BKA im engen Austausch mit der Justiz.

Die abschließende Entfernung strafbarer Inhalte aus dem Internet erfolgt unter Einbindung der Landesmedienanstalten und soll ein angemessenes Verhältnis zwischen zeitnahe Löscherefordernis und ausreichender Sicherung der Strafverfolgung gewährleisten.

Rechtsgrundlage:

**Bundeskriminalamtgesetz** vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 2 BKAG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bkag/)

### **1.3. Welche Bestimmungen existieren, die es den Nutzern ermöglichen, Websites mit rassistischem und/oder fremdenfeindlichen Material zu löschen und/oder den Zugang zu solchen Websites für Internetnutzer in Ihrem Land zu sperren?**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung sind die **§§ 2 bis 3f Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)** noch in Kraft. **§ 3 NetzDG** sieht dabei ein Verfahren im **Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte** für die Anbieter sozialer Netzwerke vor. Abs. 2 der Norm regelt dabei in den Nr.

1 bis 5 die Voraussetzungen, die dieses Verfahren erfüllen muss. **§ 3a NetzDG** sieht zudem eine **Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke** vor. Nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 muss der Anbieter unter anderem darüber informieren, welche Inhalte gemeldet oder welche Inhalte vom Anbieter entfernt worden sind.

Am 23. April 2022 wurde das **Gesetz über digitale Dienste (digital services act (DSA))** vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat angenommen. Am 27. Oktober 2022 wurde es im Amtsblatt veröffentlicht. Das Gesetz trat zum 16. November 2022 in Kraft und gilt ab dem 17. Februar 2024 in allen EU-Staaten. Es soll zu einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld und einem reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beitragen. Dazu gehört auch, dass die Verfahren zur Meldung und unverzüglichen Entfernung illegaler Inhalte künftig europaweit einheitlich ausgestaltet werden. Hinzu kommen zusätzliche Sorgfaltspflichten für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen.

**Art. 16 DSA** regelt ein europaweit einheitliches **Melde- und Abhilfeverfahren**. Nach Abs. 1 haben die Hostingdiensteanbieter ein Verfahren einzurichten, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als rechtswidrige Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen. Abs. 2 nennt die Voraussetzungen, die eine Meldung nach Abs. 1 enthalten soll.

**Art. 18 DSA** regelt die **Meldung des Verdachts auf Straftaten**. Erhält nach Abs. 1 ein Hostingdiensteanbieter Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt er seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Nach **Art. 49 Abs. 1 DSA** müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere **zuständige Behörden**, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“) benennen. Nach **Abs. 3** müssen sie bis zum 17. Februar 2024 die **Koordinatoren für digitale Dienste**, welche für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig sind, benennen.

Der Bundestag hat am 18. Januar 2024 erstmals über das sogenannte **Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)** beraten, welches die Bundesregierung zur Umsetzung des Digital Services Act (DSA) auf nationaler Ebene vorgelegt hat. Mit dem vorliegenden **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz)** wird der nationale Rechtsrahmen an den Vorgaben des DSA ausgerichtet und entsprechend angepasst. Zugleich konkretisiert der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Zuständigkeiten der Behörden in Deutschland. Bestehende nationale Regelungen, die sich zu Angelegenheiten verhalten, die durch den DSA geregelt werden, werden vor dem Hintergrund der vom europäischen Gesetzgeber bezweckten vollständigen Harmonisierung des Regulierungsrahmens für digitale Dienste entweder angepasst oder aufgehoben.

---

**§ 13 DDG** soll dabei die **Meldung des Verdachts auf Straftaten** gemäß Artikel 18 Verordnung (EU) 2022/2065 regeln. Danach nimmt das Bundeskriminalamt als Zentralstelle Informationen nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 entgegen, verarbeitet diese Informationen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem BKAG und leitet die Informationen an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zum DDG sollen gemäß Artikel 29 Nr. 2 die §§ 2 bis 3f NetzDG aufgehoben werden. An die Stelle der §§ 3 und 3a NetzDG sollen nunmehr die Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA treten.

Rechtsgrundlage:

**Netzwerkdurchsetzungsgesetz** vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, abrufbar unter: [NetzDG - Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/).

**Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abrufbar unter: [Publications Office \(europa.eu\)](https://publications-office.europa.eu/).

**Entwurf eines Gesetzes** zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (**Digitale-Dienste-Gesetz**), abrufbar unter: [Deutscher Bundestag Drucksache 20/10031 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze](#).

\*\*\*